

Vereinsjugendordnung der Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.

(Stand nach der letzten Änderung durch die Hauptversammlung am 09.03.2017)

§ 1 Die Hockey-Gesellschaft Nürnberg, Verein für körperliche Ertüchtigung e.V. (HGN) erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der HGN bis 18 Jahre und die gewählten oder berufenen Vertreter oder Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Satzung der HGN.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung der HGN über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dem/der Vereinsjugendleiter/in steht hinsichtlich der Beschlüsse der Vereinsjugend bezüglich der Verwendung der ihr zufließenden Mittel ein Vetorecht zu.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der HGN entsprechend.

§ 4 Organe

Die Organe sind

- der Vereinsjugendtag und
- die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendtag besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern der HGN ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der HGN.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind

- die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- die Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- die Benennung je eines Vorschlags für die Wahl des/der Vereinsjugendleiters/in und des/der 2. Vereinsjugendleiters/in durch die Hauptversammlung der HGN,
- die Wahl des/der Vereinsjugendsprechers/in und des/der 2. Vereinsjugendsprechers/in,
- die Wahl der Beisitzer der einzelnen Abteilungen für die Vereinsjugendleitung und
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche ordentliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der HGN statt.

Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der HGN entsprechende Anwendung.

d) Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Zur Wahl als Vereinsjugendleiter/in und als 2. Vereinsjugendleiter/in durch die Hauptversammlung der HGN können nur Mitglieder der HGN ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorgeschlagen werden. Der/die Vereinsjugendsprecher/in und der/die 2. Vereinsjugendsprecher/in müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- dem/der Vereinsjugendleiter/in als Vorsitzende/n,
- dem/der 2. Vereinsjugendleiter/in,
- dem/der Vereinsjugendsprecher/in,
- dem/der 2. Vereinsjugendsprecher/in und
- je einem Beisitzer/in aus jeder Abteilung der HGN.

Im Falle dass nicht all diese Positionen bei einer Wahl besetzt werden können, muss die Vereinsjugendleitung mindestens aus dem/der Vereinsjugendleiter/in und dem/der Vereinsjugendsprecher/in bestehen.

- b) Der/die Vereinsjugendleiter/in ist entsprechend den Regelungen in der Satzung der HGN bei allen den Jugendbereich betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der HGN, dieser Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Präsidium der HGN verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf auf Einberufung durch den/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung hat deren Vorsitzende/r eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der HGN zuständig. Der/die Vereinsjugendleiter/in entscheidet nach Rücksprache mit der Vereinsjugendleitung über die Verwendung der der Jugend der HGN zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung der HGN. Abschlüsse irgendwelcher Art, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, darf der/die Vereinsjugendleiter/in nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen vornehmen. Von der Entscheidung über die Verwendung von Mitteln sind die Ausgaben für den Jugendbereich in den einzelnen Abteilungen ausgenommen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet allein der Vizepräsident Sport unter Beteiligung der Abteilungsleiter/in der jeweils betroffenen Abteilung und des/der Vereinsjugendleiters/in.

§ 7 Änderungen der Vereinsjugendordnung

Für die Änderung der Vereinsjugendordnung gilt § 18 der Satzung der HGN. Vorschläge zur Änderung der Vereinsjugendordnung seitens der Vereinsjugend können von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten des Vereinsjugendtages.

Vorschläge zur Änderung der Vereinsjugendordnung können erst nach Bestätigung durch eine Hauptversammlung der HGN wirksam werden.

§ 8 Soweit diese Vereinsjugendordnung für bestimmte Angelegenheiten der Vereinsjugend der HGN keine Regelungen trifft, gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung der HGN analog.

§ 9 Über Zweifelsfälle bei der Auslegung oder Verwendung der Vereinsjugendordnung entscheidet der Rechtsausschuss der HGN.

Diese Vereinsjugendordnung wurde am 17. März 1995 von der ordentlichen Hauptversammlung der HGN beschlossen. Sie wurde durch die Hauptversammlung vom 09.03.2017 geändert.